NRW LANDESBÜRO
FREIE DARSTELLENDE
KÜNSTE

Satzung des
NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V.

§1 Sitz und Name

Der Vereinssitz ist Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein führt den Namen "NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V." und ist im Vereinsregister Dortmund eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung von kultureller Bildung und Erziehung mit den Mitteln der darstellenden und assoziierten Künste.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die kontinuierliche Förderung freier darstellender Kunst und ihrer Akteur*innen durch Beratung und Information
2. Die Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
3. Die öffentliche Vertretung der freien darstellenden Kunst
4. Die Förderung der Zusammenarbeit der Akteur*innen der freien darstellenden Kunst.
5. Die Durchführung von Modellversuchen, Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen und Festivals der Freien Darstellenden Künste zum Erhalt, zum Ausbau von Kunst und Kultur sowie zur Förderung von Kunst und Kultur für die Allgemeinheit
6. Die organisatorische und beratende Betreuung von Förderprogrammen der freien darstellenden Künste zur Weiterleitung von öffentlichen Mitteln oder Stiftungsmitteln

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere sind alle Einnahmen und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt zur Verwirklichung seiner Ziele, Angestellte zu beschäftigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, die der Förderung der freien darstellenden Kunst dienen, zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in den folgenden Bereichen tätig ist:
Freiberufliche und temporär freiberuflich Tätige im Bereich der darstellenden Künste, Produktionsstätten und Gruppen, die schwerpunktmäßig im Bereich der freien darstellenden Künste tätig sind, jede Person aus künstlerischen, technischen oder

administrativ-organisatorischen Bereichen, die im Bereich professioneller freier darstellender Kunst tätig ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen, die Satzung des Vereins anzuerkennen und regelmäßig Beiträge zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann seine Stimme einem anderen ordentlichen Mitglied durch schriftliche Erklärung übertragen.

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ideell und/oder materiell bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme von ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einer einberufenen Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung (MV)

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, sofern eine gleichzeitige Kommunikationsmöglichkeit aller Teilnehmenden ermöglicht wird. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass sicherzustellen ist, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen werden und Stimmrechte sicher geprüft werden können

Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Die MV als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der MV zu berichten. Sie bestellt außerdem 2 Ersatz-Kassenprüfer, die im Falle einer Verhinderung der Kassenprüfer durch den Vorstand bestimmt werden können.
Die MV entscheidet auch über

1. Mitgliedsbeiträge
2. Satzungsänderungen
3. Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
Jede satzungsgemäß einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Auflösung des Vereins wird mit der absoluten Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen.
Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Zusätzlich können bis zu 3 Beisitzer*innen gewählt werden. Beisitzende sind nicht vertretungsberechtigt und nicht stimmberechtigt bei Vorstandsentscheidungen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer befristeten, pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Aufwandsentschädigung kann auf Antrag je Kalenderjahr in einer Höhe, die maximal der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Ehrenamtspauschale entspricht, gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, so ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr, wem und in welcher Höhe eine Aufwandsentschädigung gewährt worden ist.

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Satzungsänderungen aus formalen Gründen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Gemeinnützigkeit.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Wird eine Geschäftsführung bestellt, so regelt Näheres die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Geschäftsführung so wie weiteren durch den Verein beschäftigten Personen können Vollmachten für die Abwicklung des täglichen Geschäfts erteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Beschlossen von der MV am 16. Mai 2023

44339 Dortmund, Deutsche Str. 10

Für den Vorstand

(Nilüfer Kemper)